

(A) **Präsident:** An die Beschwerde- und Petitionsdeputation.

(Nr. 384.) Desgleichen über Kap. 90 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, Katholisch-geistliche Behörden betreffend.

(Nr. 385.) Desgleichen über Kap. 95 bis mit 101 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1910/11, Seminare, Volksschulen usw. betreffend.

(Nr. 386.) Desgleichen über Kap. 13 bis mit 19 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1910/11, Blaufarbenwerk Oberschlema usw. betreffend.

(Nr. 387.) Desgleichen über Kap. 73 bis 78 und 80 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1910/11, Finanzministerium, Verwaltung der Staatsschulden usw. betreffend.

(Nr. 388.) Desgleichen über Kap. 79 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1910/11, Straßen- und Wasserbauverwaltung betreffend.

(Nr. 389.) Desgleichen über Kap. 20 und 21 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1910/11, Direkte Steuern und Abgaben betreffend.

(Nr. 390.) Desgleichen über Kap. 32 bis 37 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1910/11, Gesamtministerium und Staatsrat, Kabinettskanzlei usw. betreffend.

(B) (Nr. 391.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Petition des Handschuhwirkers Wendelin Barthold in Gröna um Aufhebung des Urteils des Königlichen Obergerichtes vom 27. Mai 1909 und Rückerstattung von mindestens 32 M. für entstandene Kosten und bezahltes Wassergeld.

(Nr. 392.) Desgleichen über die für unzulässig erklärte Petition des Robert Kubitz in Bauzen, eine Prozeßsache betreffend.

Präsident: Sämtliche Protokollauszüge, Nr. 384 bis 392, kommen zu den Akten.

Wir treten in die Tagesordnung ein. **1. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das königliche Dekret Nr. 12 zum Entwurfe eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 betreffend. (Drucksache Nr. 214.)**

(S. M. I. R. Nr. 4 S. 20 B.)

Berichterstatter Herr Abgeordneter Göpfert.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Göpfert: Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf ist zunächst in der Ersten Kammer behandelt worden. Demzufolge

hat hier in der Zweiten Kammer noch keine Vorberatung stattgefunden.

Das Gesetz ist sehr kurz, es hat nur einen einzigen Artikel und soll die Vergütungen regeln, die den Spezialkommissaren gewährt werden, die nicht im Staatsdienste stehen.

Die Grundstückszusammenlegungen werden von Spezialkommissaren und Spezialkommissionen bearbeitet, die in der Regel zusammengesetzt sind aus einem juristischen und einem landwirtschaftlichen Spezialkommissar. Das Gesetz vom 15. Mai 1851 läßt wohl auch zu, daß diese Spezialkommissionen nur aus einem Kommissar gebildet werden und ihre Besetzung erfahren je nachdem, welche Werte zu ermitteln sind.

Das Zusammenlegungsgeschäft besteht in der Hauptsache darin, daß landwirtschaftliche Werte ermittelt und zum Ausgleich gebracht werden. Es ist danach auch selbstverständlich, daß den landwirtschaftlichen Spezialkommissaren die Hauptarbeit zufällt. Diese sind für die ganze Dauer der Verhandlungen beteiligt. Den landwirtschaftlichen Spezialkommissaren ist, soweit sie ständig im Staatsdienste beschäftigt werden, im Jahre 1896 die Staatsdienereigenschaft verliehen worden. Dagegen ist die ständige Beschäftigung juristischer Spezialkommissare nicht möglich, da die Juristen beim Zusammenlegungsverfahren lediglich am Beginn und am Schlusse zu tun haben, besonders aber am Schlusse der Zusammenlegung dann, wenn der Zusammenlegungsrezeß zu entwerfen ist. Zwischen Beginn und Ende solcher Zusammenlegungsverfahren liegen aber immer mehrere Jahre, oft auch Jahrzehnte. Dadurch ist es natürlich, daß die juristischen Spezialkommissare an dem Verfahren nur wenig beteiligt sind; ihre ständige Beschäftigung ist unmöglich. Deshalb wird diese Arbeit meistens Rechtsanwälten übertragen, und diese können natürlich nicht die Staatsdienereigenschaft erhalten.

Der Gesetzentwurf will nun die Vergütungen regeln, welche diesen nicht im Staatsdienste stehenden juristischen und landwirtschaftlichen Spezialkommissaren gewährt werden sollen. Die Bezüge der Spezialkommissare mit Staatsdienereigenschaft richten sich nach der Besoldungsordnung und nach dem Gesetze über die Tagegelder und Reisekosten der Zivilstaatsdiener; sie sind also geregelt, und ihre Höhe ist als angemessen zu betrachten, da die Besoldungsordnung und das Gesetz über die Tagegelder und Reisekosten erst vor kurzer Zeit entstanden ist.

Anderes dagegen liegt es bei den Bezügen, die den Spezialkommissaren gewährt werden, die nicht Staatsdiener sind. Diese Bezüge sind durch das Gesetz vom 15. April 1896 festgelegt. Ihre Regelung erscheint des-